

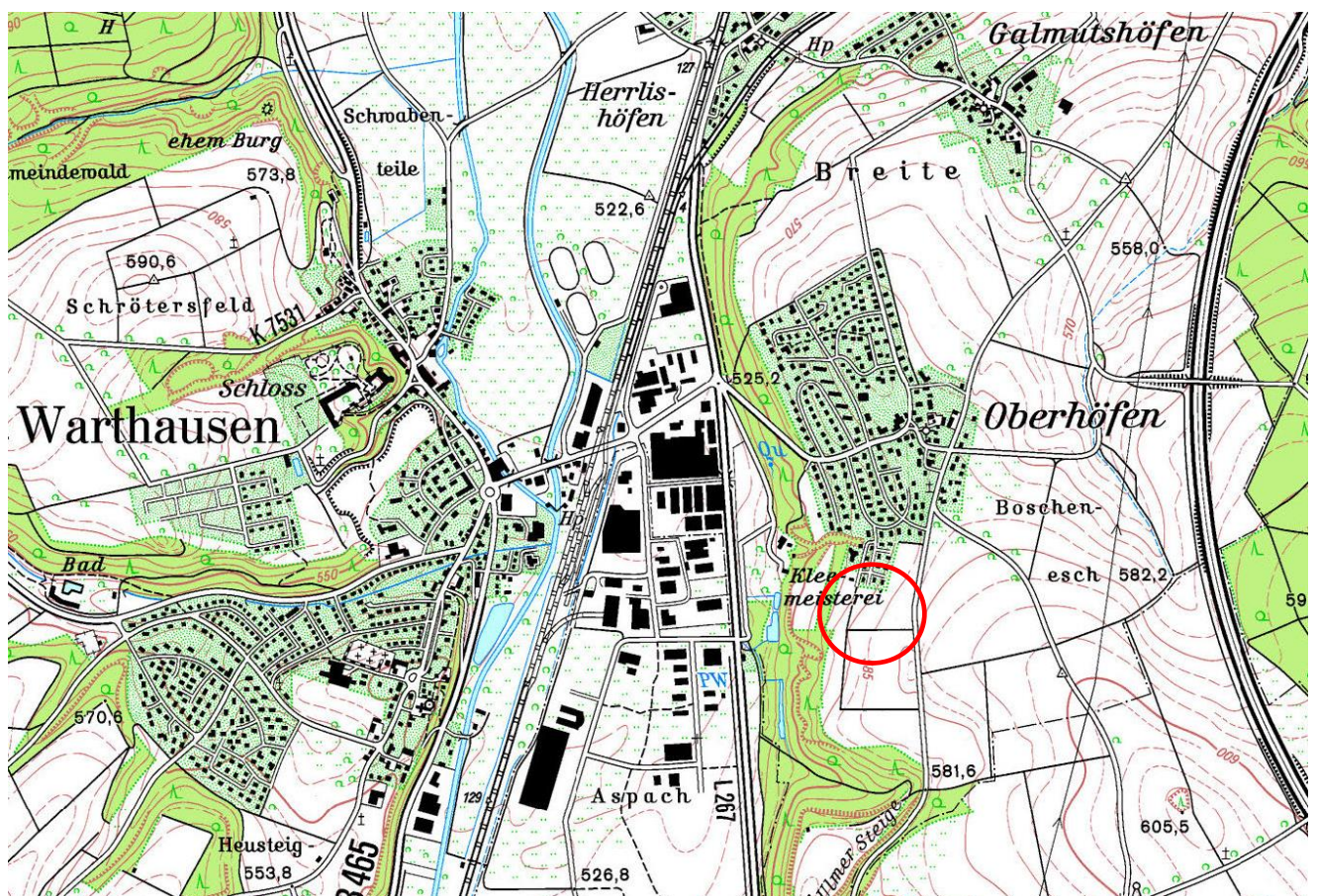


GEMEINDE WARTHAUSEN

III) Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie deren Abwägung und Beurteilung

zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ulmer Steigesch II“

Fassung vom: 06.07.2023



Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschlag

TÖB	Akten- nachweis	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlüßvorschlag
Tyczka Totalgaz	1	13.05.2016	In dem beantragten Gebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen der Tyczka Totalgaz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionalverband Donau- Iller	2	07.06.2016	Regionalplanerische Belange sind durch die Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Unitymedia BW GmbH	3	07.06.2016	Zu diesem Baugebiet wurde mit Schreiben vom 20.01.2015 und 26.01.2016 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
RP Tübingen – Raumordnung	4	15.06.2016	Durch das eingeleitete Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Biberach nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die geforderten Voraussetzungen für das Parallelverfahren erfüllt. Es bestehen keine Bedenken mehr seitens der Raumordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Netze BW	5	15.06.2016	Die bisher abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Abwägung berücksichtigt, somit keine zusätzlichen Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

<p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz</p>	<p>6</p>	<p>23.06.2016</p>	<p><u>Baurecht:</u> Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Jedoch wurden die Arten des Waldrandes, vor allem der Waldbiotope nicht behandelt (vgl. Stellungnahme zum FNP), obwohl auf Seite 2 der artenschutzfachlichen Beurteilung „Spechthöhlen“ im knapp 30 m entfernten Waldrand aufgeführt werden. Sollte durch die Bebauung eine streng geschützte Art erheblich gestört werden (Fledermäuse, Spechte, Greifvögel), sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG festzusetzen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn der o.g. Punkt im Artenschutz- und Umweltbericht behandelt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Die artenschutzfachliche Beurteilung wurde nachgereicht und mit dem LRA-Naturschutz abgestimmt. Der westlich des geplanten Baugebiets liegende ostexponierte Waldrand wird durch die Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt. Der südlich des Baugebiets liegende Waldbiotop 1135 "Altholzreste s Oberhöfen" weist zwar Spechthöhlen und Totholzbiotope auf, mit Vorkommen von streng geschützten und oder besonders störungsempfindlichen Arten ist hier aber wegen der geringen Größe des Biotops und des eher unterdurchschnittlichen Habitatangebots in der (stark eutrophierten) Umgebung nicht zu rechnen. Die künftigen Hausgärten des Baugebiets sind für den Grünspecht (Rasenflächen) und andere Höhlenbrüter als <u>Nahrungshabitate</u> sicherlich besser geeignet als die derzeitige Ackerfläche.</p>
---	----------	-------------------	--	--

			<p><u>Landwirtschaftsamt:</u> Auf die Stellungnahme vom 12.02.2016 wird verwiesen. Landwirtschaftliche Belange werden im Zuge des Eingriffsausgleichs insbesondere dadurch tangiert, dass wertvolle Ackerflächen in Anspruch genommen werden sollen. Wir regen deshalb mit Nachdruck an, geeignete landwirtschaftsverträglichere Lösungen zu suchen. Im Übrigen sind die Bemühungen zur Herstellung einer mageren Fettwiese und einer Streuobstfläche oftmals wenig erfolgsversprechend und für eine Gemeinde sehr unterhaltungsaufwendig, so dass diese Maßnahmen kritisch hinterfragt werden sollten.</p> <p><u>Kreisfeuerwehrstelle:</u> Die Stellungnahme vom 12.02.2016 ist zu beachten.</p>	<p>Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. Die angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist für die Errichtung eines weiteren Retentionsbeckens unbedingt an dieser Stelle erforderlich. Eine Verlegung ist nicht möglich. Die weiteren externen Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto wurden im Vorfeld mit dem LRA abgestimmt. Die angesprochenen Maßnahmen wurden zusammen mit der Gemeinde festgelegt und werden auch entsprechend realisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
RP Tübingen Forst BW	7	24.06.2016	Es liegen keine forstlichen Betroffenheiten vor, insofern bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Warthausen, 21.10.2016

Anja Kästle
Hauptamtsleiterin

2. Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Bürger	Akten- nachweis	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlüßvorschlag

Warthausen, 21.10.2016

Anja Kästle
Hauptamtsleiterin